

# VERORDNUNG

## über weitere Verkaufssonntage in der Stadt Ichenhausen

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktenrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2007 (GVBl. S. 636) folgende

### Verordnung:

#### § 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Ichenhausen aus Anlass von Jahrmärkten an folgenden Sonntagen im Jahr in der Zeit vom 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein:
  - a) am vierten Sonntag in der Fastenzeit
  - b) am Sonntag vor Pfingsten
  - c) am Sonntag nach Maria Geburt (= 08.09.)
  - d) am dritten Sonntag im Oktober.
- (2) Auch Apotheken dürfen an verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen.

#### § 2

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

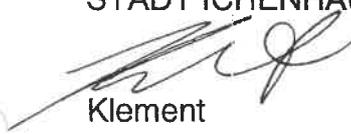
#### § 3

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

**§ 4**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.02.1999 außer Kraft.

Ichenhausen, den 29.07.2009  
STADT ICHENHAUSEN

  
Klement  
1. Bürgermeister

